



Satzung

(Stand 30.Juli 2013)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Ball-Club Aresing e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 86561 Aresing und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.
4. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballspiels, Tennisspiels, Volleyballspiels, Stockschießen, Damenturnens und sonstiges.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV, den zuständigen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften (Finanzamt Ingolstadt) an.
6. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in:
 - Teilnahme an Verbandsspielen
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebs
 - Instandhaltung der Sportstätten, des Vereinsheims und der Geräte



- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Aus- und Fortbildung sowie Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

§ 4 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vereinsausschuss (§ 12). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterialien u.ä..
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der Aufwand entstand, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2, Absatz 4 und den Aufwandsersatz nach Absatz 6 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen. Zudem hat der Vereinsausschuss die Möglichkeit, den zur Auszahlung kommenden Gesamtbetrag der Aufwandsentschädigung zuzüglich des Aufwandsersatzes auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied:
 - Die Ziele und den Zweck des Vereins zu fördern
 - Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
 - Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Maßregelungen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
3. Über den Ausschluss oder Maßregelung entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsausschusses als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens 12 Monate nach Ausschluss möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss durch einen Verweis und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt und/oder in sonstiger Weise sich grober und/oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung des Vereins schuldig gemacht hat. Gegen diese Maßnahme ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die im Geschäftsjahr volljährig werden.
2. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
3. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsmitgliedsbeitrages verpflichtet. Es handelt sich dabei um Jahresbeiträge.



2. Das Beitragsjahr geht vom 01. Januar bis 31. Dezember. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Beitragsjahres zur Zahlung fällig.
3. Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 9 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Vereinsausschuss
 - d) die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem dritten Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem dritten Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) den Abteilungsleitern und technischen Leitern
 - g) dem Gesamtjugendleiter
 - h) dem Geschäftsführer
 - i) dem Ehrenamtsbeauftragten
2. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen für den Rest



der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied nach § 11 hinzu zu wählen. Die Wahl eines dritten Vorsitzenden ist optional. Das Amt des dritten Vorsitzenden kann vom Schatzmeister, Schriftführer, den einzelnen Abteilungsleitern oder vom Gesamtjugendleiter in Personalunion ausgeübt werden.

3. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger geschäftsführender Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende geschäftsführende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
4. Wiederwahl ist möglich
5. Verschiedene Ämter des geschäftsführenden Vorstands können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der geschäftsführende Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 Euro für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000 Euro der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied gem. § 11 einberufen werden.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist generell beschlussfähig, egal wie viele seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Die Abgeltung des Aufwendersersatzes (vgl. auch § 4 Nr. 5) ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

§ 12 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands (§ 11)
 - b) Den BeisitzernBeisitzer im Vereinsausschuss sind alle von der Mitgliederversammlung gewählten Personen, die außerhalb des Vorstandes (§ 10 und § 11) ein Amt ausüben. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein besonderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zwei mal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.
4. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung oder Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszwecks Arbeitsausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen und den Aufgabenbereich, die Anzahl der Ausschussmitglieder, sowie deren Wahl und Abberufung festzusetzen.



5. Der Vereinsausschuss ist generell beschlussfähig, egal wie viele seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Sie ist das höchste Organ des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies vom Vorstand oder einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand durch schriftliche Einladung und durch Aushang im Vereinskasten am Sportheim und am Rathaus.
Mit schriftlicher Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist im Einladungsschreiben die zu ändernden Bestimmungen (§§) der Satzung mit kurzem Wortlaut in der Tagesordnung anzugeben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§11) muss der jeweils gewählte mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen haben. Wird die Mehrheit nicht erreicht, folgt eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, für das jeweils vorgeschlagene Amt. Besteht hierbei wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Vereinsmitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
7. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen der Satzung entgegenstehen oder mindestens 1/5 der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes (§10) und des geschäftsführenden Vorstandes (§11)
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - f) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.



9. Durchführung:

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihren Reihen.

§ 14 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen, Vereinsausschusssitzungen, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen der Abteilungen.
2. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
3. Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsmäßige Buch- und Kassenführung des Vereins und der Abteilungen zu prüfen, wobei sich Beanstandungen nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken können. Die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der Ausgaben haben sie nicht zu prüfen.
4. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet
2. Die Abteilung wird durch ihren Abteilungsleiter, dem Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet und verwaltet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung für zwei Saisonen bzw. 24 Monate mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
4. Die Abteilungsleiter sind in organisatorischer und sportlicher Hinsicht für ihre Unterabteilungen, die technischen Leiter für die ihnen zugewiesenen Sachbereiche zuständig. Sie sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsmitgliedsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und Aufnahmegebühr zu erheben, welche entsprechend für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden können. Etwaige Überschüsse und Gewinne bleiben der jeweiligen Abteilung erhalten und brauchen dem Verein nicht zugeführt werden. Die sich aus der Erhebung von Abteilungsbeiträgen bzw. Aufnahmegebühren ergebende Kassenführung kann jedoch jederzeit vom Hauptkassier des Vereins geprüft wer-



den. Die Erhebung von diesen Beiträgen ist mit der Vorstandschaft des Vereins abzuklären.

6. Bei einer evt. Auflösung der Abteilung ist/sind nach Liquidation der Abteilung
 - a) das verbleibende Vermögen dem Verein mit der Maßnahme zuzuführen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
 - b) Etwaige Verbindlichkeiten vom Verein zu übernehmen.
7. Näheres regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins entsprechend.

§ 17 Jugendarbeit

Die Vereinsjugend kann entsprechend der Jugendordnung über die ihr zufließenden Mittel verfügen, sich selbst führen und verwalten.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.

1. Die Abteilungsversammlungen geben sich die, die Abteilung betreffenden Ordnungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Sonstige Ordnungen werden vom Vereinsausschuss beschlossen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4- Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten notwendig.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. In der Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Inventar in Geld umzusetzen haben.
4. Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Aresing mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
5. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.